

# Sportverein „Unihockey Igels Dresden e.V.“

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Unihockey Igels Dresden“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck

1. Der Verein „Unihockey Igels Dresden (e.V.)“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Sportart Unihockey im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung eines regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebes und der Pflege des Vereinslebens mit Kindern und Jugendlichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 4

### Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Sächsischen Unihockeyverband (SUV) sowie im Landessportbund Sachsen.

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Gründe für eine Nichtaufnahme müssen nicht angegeben werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, der in jedem Fall schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung des Mitgliedes von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung muss mit einfachem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet werden.
2. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres möglich.
4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dieser hat seinen Entscheid schriftlich an das auszuschließende Mitglied mitzuteilen.

## **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

1. Der Vorstand hat das Recht, besondere Verdienste von natürlichen Personen für den Verein mit der Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft zu würdigen.
2. Eine Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
3. Ein Ehrenmitglied hat zu kostenpflichtigen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.
4. Ein Ehrenmitglied besitzt kein Stimmrecht in den beschließenden Organen des Vereins.
5. Der Vorstand hat das Recht die Ehrenmitgliedschaft zu widerrufen.

## **§ 8 Beiträge**

1. Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen zusätzlich eine Aufnahmegebühr.
3. Der Beitrag wird halbjährlich bargeldlos durch Einzug vom Konto des Mitglieds oder dessen gesetzlichen Vertreters erhoben.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden vom Vorstand jährlich beschlossen und in der Beitragsordnung des Vereins festgehalten.
5. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühren bzw. der halbjährlich gezahlten Mitgliedsbeiträge.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach §26 BGB.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  1. Vorsitzender
  - Stellvertreter
  - Schatzmeister
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand berät und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.
5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt, unabhängig vom Ablauf der Wahlzeit, bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

## **§10 Geschäftsführung und Rechnungslegung**

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.
2. Der Vorstand stellt den Haushaushalt auf und ist für dessen Vollzug verantwortlich.
3. Der Vorstand entscheidet unter Beachtung der Haushaltslage des Vereins über eine mögliche Bildung von steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.
4. Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Vorstands über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.

## **§ 11**

### **Vergütung für eine Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und ähnliches.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen erfolgen nur auf Vorlage prüffähiger Belege und Aufstellungen.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal möglichst zu Jahresbeginn statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage und per Email an die dem Verein zuletzt bekannte Email-Adresse des Mitglieds. Wenn sich diese ändert, soll das Mitglied dies dem Verein mitteilen. Mitglieder, die keine Emailadresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird in der Einladung schriftlich formuliert. Mitglieder unter 16 Jahren müssen von Erziehungsberechtigten vertreten werden, sind aber berechtigt, an der Mitgliederversammlung persönlich teilzunehmen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch ein vom Vorstand festgelegtes Vereinsmitglied geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf einen schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Im Übrigen gelten die gleichen Voraussetzungen und Durchführungsbestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

## **§ 13**

### **Ordnungen**

1. Turnier- und Spielordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Ordnungen zu erlassen, die für alle Mitglieder des Vereins verbindlich sind.
3. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 14 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, sowie
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreissportbund Dresden e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 25. September 2013 in Dresden von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die Satzung vom 04. Juni 2011.

Torsten Voigt  
(1. Vorsitzender)